

## Kurze Infos zu den Neuerungen 2022

Es ergeben sich derzeit viele Fragen zu den teils beschlossenen Neuerungen. Hier eine kurze Zusammenfassung unsererseits.

### 1. Rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022 aufgrund des höheren Grundfreibetrages / Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags schlägt unmittelbar auf die Höhe der Lohn- u. Kirchensteuer durch. Der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom **Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren**, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Die **Rückrechnungen bis in den Januar 2022** (für nicht ausgeschiedene Mitarbeiter) werden durch uns mit der nächsten Abrechnung getätigt. Unseren **Mehraufwand** berechnen wir Ihnen aus **Kulanz** nicht wie üblich mit der „Pauschale für eine Rückrechnung“ – sondern mit einem **Sonderpreis** in Höhe von **4,00 EUR / Monat / Mitarbeiter**. Entsprechende Gutschriften finden Sie auf der Rechnung.

**Rückrechnungen** welche **Kurzarbeitergeld (KUG)** enthalten, ergeben durch die Änderung der KUG-Tabellen einen korrigierten KUG-Antrag, den wir für Sie wie gewohnt erstellen und zum Versand zur Verfügung stellen.

### 2. Energiepreispauschale ab Sept. 2022

Die Energiepreispauschale beträgt 300,00 EUR und ist steuerpflichtig, aber beitragsfrei in der Sozialversicherung. Jedem Anspruchsberechtigten (am 01.09.2022 im 1. Arbeitsverhältnis beschäftigt) ist einmalig eine steuerpflichtige **Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 EUR** auszuführen. Die **Auszahlung der Energiepreispauschale** für den Veranlagungszeitraum 2022 **erfolgt im Monat September 2022**. MINI-Jobber müssen nachweisen, dass es ihr 1. Arbeitsverhältnis ist.

Mit der nächstfolgenden Lohnsteueranmeldung erfolgt die Verrechnung für den Arbeitgeber.

### 3. Das „9,00 EUR Ticket“ – und seine Auswirkungen

Im Zeitraum von Juni – August 2022 gibt es das „9,00 EUR – Ticket“. Arbeitgeber, welche ihren Arbeitnehmern die Fahrtkosten mit dem öffentlichen Nahverkehr erstatten, müssen den Betrag für die betreffenden Monate auf 9,00 EUR anpassen. Dies erfolgt von unserer Seite aus automatisch.

### 4. Erhöhung des Mindestlohnes ab Juli 2022

Der **gesetzliche Mindestlohn** nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) **steigt ab 01.07.2022 auf 10,45 EUR pro Stunde**. Stellen Sie am besten jetzt schon sicher, dass insbesondere die MINI-Jobber einen Änderungsvertrag erhalten und teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zur Juli-Abrechnung mit. (Stundenreduzierung oder Betragserhöhung und somit Sozialversicherungspflicht).

Ihr Team der Lohnservice Wendel GmbH

Juni 2022